

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegli dals stadis



17.484 s Pa. Iv. Comte. Für eine angemessene Vertretung der Geschlechter in den Bundesbehörden

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 18. Januar 2018

Die Staatspolitische Kommission (SPK) des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 18. Januar 2018 die von Ständerat Raphaël Comte am 29. September 2017 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt eine Änderung der Bundesverfassung, wonach die Bundesversammlung bei Wahlen auf die angemessene Vertretung der Geschlechter zu achten hat. Im Bundesrat sollen neben den Landesgegenden und Sprachregionen auch die Geschlechter angemessen vertreten sein.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 9 zu 4 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben.
Eine Minderheit (Comte, Bruderer Wyss, Cramer, Stöckli) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Föhn

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Pascale Bruderer Wyss



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des

Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Bundesverfassung soll folgendermassen geändert werden:

Art. 168

...

Abs. 3

Bei Wahlen achtet die Bundesversammlung auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter.

Art. 175

...

Abs. 4

Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Landesgegenden, die Sprachregionen sowie die Geschlechter angemessen vertreten sind.

1.2 Begründung

Die Vertretung der Frauen in den Bundesbehörden, sei es im Bundesrat oder in den richterlichen Behörden, ist nach wie vor unbefriedigend. Die Verfassung misst zwar den Landesgegenden und den Sprachregionen grosses Gewicht bei, das Kriterium "Geschlecht" wird darin jedoch nicht erwähnt. Als Grundsatztext widerspiegelt die Verfassung unsere Werte und unsere politischen Prioritäten. Betreffend die Vertretung in den Behörden ist es ganz und gar nicht unbedeutend, dass die Kriterien "Landesgegenden" und "Sprachregionen", im Gegensatz zum Geschlecht, hervorgehoben werden. Eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in den Behörden ist jedoch genauso wichtig wie die Vertretung der Landesgegenden und der Sprachregionen. Daher soll dieser Grundsatz in der Verfassung verankert werden, um damit der Bundesversammlung einen klaren Auftrag zu geben.

2 Erwägungen der Kommission

Der Initiant will die Bundesversammlung in einem neuen Absatz 3 von Artikel 168 der Bundesverfassung dazu anhalten, bei Wahlen auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter zu achten. Dies gilt somit für die Wahl der Mitglieder des Bundesrates wie auch für die Wahl der Mitglieder der eidgenössischen Gerichte. Bezuglich der Zusammensetzung des Bundesrates sollen in Artikel 175 Absatz 4 der Bundesverfassung die Kriterien "Landesgegenden" und "Sprachregionen" durch das Kriterium "Geschlechter" ergänzt werden. Die Kommission stellt sich die Frage, welches dieser Kriterien Vorrang haben soll, wenn sie in Konkurrenz zueinander geraten. Soll in einem konkreten Fall eher das Kriterium "Landesgegend" erfüllt werden oder doch eher das Kriterium "Geschlecht", wenn keine geeignete Person zur Verfügung steht, welche beide Kriterien erfüllt? Die Kommission erachtet es nicht als zielführend, weitere Kriterien für die Zusammensetzung des Bundesrates in die Verfassung zu schreiben. In dieser Logik müsste dann auch die Ergänzung der Liste mit weiteren Anforderungen wie zum Beispiel der Vertretung verschiedener Altersgruppen geprüft werden. Im Gegensatz zu diesen eher gesellschaftspolitisch motivierten Anliegen kommt den heute in der Verfassung verankerten Kriterien der "Landesgegenden" und "Sprachregionen" eine zentrale Funktion für den Zusammenhalt des Bundesstaates zu.



Es ist zudem nicht so, dass bei der Wahl von Mitgliedern des Bundesrates nicht auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter geachtet wird. Obwohl von der Bundesverfassung nicht gefordert, spielt die Berücksichtigung beider Geschlechter heute eine grosse Rolle. Es liegt aber an den Parteien, Frauenkandidaturen aufzubauen und wirksam zu unterstützen, damit die Bundesversammlung aus verschiedenen Frauen auswählen kann. Die verfassungsmässige Verankerung des Kriteriums "Geschlecht" bringt keinen Mehrwert. Der politische Wille ist wichtiger als eine Verfassungsbestimmung, die rechtlich nicht durchgesetzt werden kann.

Die Ergänzung von Artikel 175 Absatz 4 BV mit dem Kriterium "Geschlecht" fand übrigens auch in der Schwesterkommission des Nationalrates keine Mehrheit: Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hat sich am 11. Januar 2018 mit 16 zu 9 Stimmen gegen eine parlamentarische Initiative von Nationalrätin Maya Graf ausgesprochen ([17.411](#) n Pa.Iv., "Angemessene Vertretung der Geschlechter im Bundesrat").

Bezüglich der Wahl der Mitglieder der eidgenössischen Gerichte ist festzuhalten, dass hier ebenfalls verschiedene Kriterien zu berücksichtigen sind. So müssen die Kandidierenden insbesondere auch über Kenntnisse im entsprechenden Rechtsgebiet verfügen. Daneben werden auch bei diesen Wahlen Kriterien wie die geografische Herkunft und das Geschlecht berücksichtigt. Es stellt sich die Frage, warum nun eines dieser Kriterien singulär in der Verfassung verankert werden soll.

Wenn die Berücksichtigung der Geschlechter bereits heute bei Wahlen eine grosse Rolle spielt, dann ist die Kommissionsminderheit der Ansicht, könne das Kriterium "Geschlecht" auch in der Bundesverfassung verankert werden. Damit würde in der Verfassung zum Ausdruck gebracht, dass die Vertretung der Frauen nicht eine Frage des Zufalls sein sollte, sondern dass sich die Bundesversammlung ernsthaft um eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter bemüht. Die Formulierung, wonach die Bundesversammlung auf eine ausgewogene Vertretung Rücksicht zu nehmen hat, lasse zudem der Bundesversammlung genügend Spielraum, um je nach Situation das eine oder andere Kriterium mehr zu gewichten.